



Bescheid

I. Spruch

1. Dem „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten (ZVR 546011318) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab 02.05.2021 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg (107,5 MHz)“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 5 (Nonntal) 97,3 MHz“ und „SALZBURG 6 (Hochgitzen Mobilfunkmast) 107,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Salzburg und Umgebung.

Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das genehmigte Programm umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, welches insbesondere ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten berücksichtigt. Es beruht auf den Grundsätzen des offenen Zugangs, Partizipation und Vermittlung von Medienkompetenz, Gemeinnützigkeit und Nichtkommerzialität, Transparenz in der Organisation, regionale Entwicklung, Unabhängigkeit und journalistische Qualität und verfolgt einen antidiskriminatorischen und politischen Anspruch. Das Musikprogramm ist breit gefächert und reicht von Klassischer Musik, Blues, Jazz, HipHop, Punk und Alternative über Musik der 60er und 70er Jahre sowie 50er-Jahre-Rock'n'Roll bis zu Heavy Metal. Das Wortprogramm bietet ein vielfältiges Angebot und umfasst Sendungen mit regionalem Bezug ebenso wie Sendungen zu unterschiedlichen Themen (z.B. Kinder, Jugendkultur, Sport, Nachrichten, Kunst, Literatur und Interkulturelles). Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Farsi, Französisch, Hindi, Paschtu, Somalisch, Spanisch, Türkisch, Urdu und Deutsch sowie diverse Dialekte und Akzente sind regelmäßig zu hören. Das Programm umfasst rund 180 verschiedene Sendereihen pro Monat, manche davon werden von anderen (Freien) Radios übernommen, andere sind Gemeinschaftsproduktionen mit anderen Freien Radios.

2. Dem „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.416/21-001, einzuzahlen.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 119/2020, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 10.09.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 5 (Nonntal) 97,3 MHz“ und „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 107,5 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg (107,5 MHz)“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 12.11.2020 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 11.11.2020 ein Antrag des „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten (im Folgenden: Verein Freier Rundfunk Salzburg) auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bei der KommAustria ein.

Am 13.11.2020 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 16.11.2020 ersuchte die KommAustria die Salzburger Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Mit Schreiben vom 23.11.2020 nahm die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Stellung.

Am 02.12.2020 legte der technische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg (107,5 MHz)“ umfasst große Teile der Stadt Salzburg und deren Umgebung im Bundesland Salzburg.

Konkret können folgende Gemeinden ganz oder teilweise versorgt werden: Bergheim, Hallwang, Eugendorf, Koppl, Salzburg, Wals Siezenheim, Großgmain, Grödig, Anif, Elsbethen, Puch bei Hallein, Oberalm, Hallein, Kuch und Golling.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 218.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/ versorgt werden.

Für die beantragten Übertragungskapazitäten bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2.2. Zum Antragsteller

2.2.1. Antrag

Der Antrag des Vereins Freier Rundfunk Salzburg richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg ist ein unter der Zahl 546011318 im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Salzburg. Geschäftsführer des Vereins sind Christoph Alfred Altendorfer und Mag. Eva Schmidhuber.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann Mag. Oliver Baumann, der Schriftführerin Susanne Karrer, BA, dem Finanzreferent Mag. Wolfgang Stöger sowie den weiteren Mitgliedern Mag. Wolfgang Hirner, Simone Seymer, MA, und Mag.phil.Bakk.phil. Eva-Maria Kubin. Alle Vorstandsmitglieder des Vereins sind österreichische oder deutsche Staatsbürger.

Weiters wurde eine Liste sämtlicher Mitglieder des Vereins vorgelegt. Der Verein umfasst als Mitglieder 186 natürliche Personen – davon sind 179 Personen österreichische Staatsbürger bzw. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – und 39 juristische Personen mit Sitz in Österreich bzw. innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Es liegt keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg ist zu 24 % an der Community TV Salzburg Gemeinnützige BetriebsgmbH (FN 378035i) beteiligt, die unter anderem aufgrund der Anzeige vom 10.05.2012, KOA 1.900/12-011, als Kabelfernsehveranstalterin bei der KommAustria registriert ist.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.416/11-013, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg (107,5 MHz)“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.05.2011.

2.2.4. Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Radiofabrik“ umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, welches insbesondere ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten berücksichtigt. Es beruht auf den Grundsätzen der Offenheit (offener Zugang), Partizipation und Vermittlung von Medienkompetenz, Gemeinnützigkeit und Nichtkommerzialisierung, Transparenz in der Organisation, regionale Entwicklung, Unabhängigkeit und journalistische Qualität und verfolgt einen antidiskriminatorischen und politischen Anspruch.

Das Musikprogramm ist breit gefächert und reicht von Klassischer Musik, Blues, Jazz, HipHop, Punk und Alternative über Musik der 60er und 70er Jahre sowie 50er-Jahre-Rock'n'Roll bis zu Heavy Metal.

Das Wortprogramm bietet ein vielfältiges Angebot und umfasst Sendungen mit regionalem Bezug ebenso wie Sendungen zu unterschiedlichen Themen (z.B. Kinder, Jugendkultur, Sport, Nachrichten, Kunst, Literatur und Interkulturelles). „Radiofabrik“ steht allen interessierten Personen und Gruppen offen, insbesondere aber jenen, die in den kommerziellen und in den öffentlich-rechtlichen Medien unterrepräsentiert scheinen. So gibt es eigene Programme von und für Kinder, Jugendliche, Menschen über 50, Sendungen in mehr als zehn verschiedenen Sprachen, Sendungen von Musikliebhabern, lokalen Kulturstätten und NGOs. Einen Platz im Programm können prinzipiell all jene erhalten, die Vereinsmitglied werden, einen Basisworkshop absolvieren und ein Sendekonzept einreichen. Die inhaltliche Gestaltung obliegt den jeweiligen Sendungsverantwortlichen. Erlaubt ist alles unter Berücksichtigung von fünf „Dont's“ (Sendungen mit rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder demokratiefeindlichen Inhalten sowie religiöse Propaganda). Das Programm umfasst rund 180 verschiedene Sendereihen pro Monat. Manche Sendereihen werden von anderen (Freien) Radios übernommen, andere sind Gemeinschaftsproduktionen mit anderen Freien Radios.

Das Programm wird derzeit von über 300 ehrenamtlichen Radiomachern produziert. Rund 25 Formate sind mehr- oder fremdsprachig gestaltet. Folgende Sprachen sind regelmäßig im Programm zu hören: Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Farsi, Französisch, Hindi, Paschtu, Somalisch, Spanisch, Türkisch, Urdu und Deutsch sowie diverse Dialekte und Akzente.

Eigene Programmschienen gibt es für Information (Mo – Fr 17:00 Uhr), Kultur/Soziales (Mo – Fr 18:00 Uhr), fremd-/mehrsprachiges Programm (täglich 19:06 Uhr), Senioren (täglich 11.00 – 12:00 Uhr) und Jugendliche (18:30 bis 19:00 Uhr, Wochenende 16:00 – 17:00 Uhr), ein Kinderradio (Dienstag und Mittwoch um 14:06 Uhr), Frauen, Gender, LGBTQIA und ähnliche Themen (Mittwoch 17:30 Uhr). Die Eigenproduktion „unerhört! – Der Infonahversorger auf der Radiofabrik“ ist jeden Donnerstag um 17:30 Uhr zu hören.

Ein Programmschema sowie ein Redaktionsstatut wurden vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Verein Freier Rundfunk Salzburg auf seine bisherige langjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter.

Bisher waren und sind auch hinkünftig folgende Personen maßgeblich an der Ausbildung, Organisation und Programmgestaltung beteiligt:

Die kaufmännische Geschäftsführung obliegt Christoph Alfred Altendorfer, der seit den 1990er Jahren als Radiomacher sowie in der Medienbranche tätig ist. Er ist – seit 2018 gemeinsam mit Mag. Eva Schmidhuber – für die allgemeine Leitung, redaktionelle Letztverantwortung und Vertretung nach außen zuständig.

Mag. Eva Schmidhuber ist Germanistin, Romanistin und war unter anderem als freie Mitarbeiterin beim ORF (Ö1 Wissenschaftsredaktion) tätig. Seit 2006 ist sie beim Programm „Radiofabrik“ tätig, zunächst als EU-Projektleiterin, seit 2009 als Programmkoordinatorin, seit Anfang 2018 ist sie als „Geschäftsführerin Programm“ gemeinsam mit Christoph Alfred Altendorfer in leitender Funktion tätig.

Timna Pachner absolvierte die HTBLVA-Ortweinschule in Graz mit dem Schwerpunkt „Film und MultimediaArt“. Sie war Praktikantin bei „Radio Freequenns“ und unterstützte die Redaktion der Liezener Stadtnachrichten und die Kulturabteilung. Seit März 2020 hat sie gemeinsam mit Daniel Bergerweiss die Redaktionsleitung inne.

Daniel Bergerweiss moderiert seit 2007 die Sendung „Impressive Radio“. Seit 2018 ist er weiters als Workshop-Referent aktiv, hält den Basisworkshop und auch Schulworkshops.

Carla Stenitzer studierte Kommunikationswissenschaften in Salzburg und leitet seit September 2014 den Workshop- und Schulungsbetrieb im Rahmen der „Radiofabrik“. Dabei koordiniert und hält sie Basis-, Feedback-, Schnitt- und Jingleworkshops. Zusätzlich ist sie für die Entwicklung von medienpädagogischen Angeboten zuständig, die sie für Schulen, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen sowie Institute der Erwachsenenbildung durchführt.

Die technische Leitung obliegt Krystian Koenig, der schon viele Jahre im Bereich Tontechnik tätig und seit 2012 Techniker bei der „Radiofabrik“ ist. Er studierte Multimedia-Art mit Schwerpunkt Audio und spezialisierte sein Wissen bei zahlreichen Produktionen und Live Events.

In organisatorischer Hinsicht verfügt der Verein Freier Rundfunk Salzburg über ein Sendestudio in Salzburg sowie zwei Außenstudios in Bad Reichenhall (Bayern) und Zell am See.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg legte einen Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2021 bis 2023 vor. Für das Jahr 2021 werden Einnahmen iHv EUR 389.141,06 und Ausgaben iHv EUR 405.436,66 veranschlagt. Die geplanten Ausgaben übersteigen zwar die geplanten Einnahmen, zum Ausgleich dieses negativen Ergebnisses sollen jedoch Rücklagen aufgelöst werden. Die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2022 (EUR 406.841,06 bzw. 408.595,21) und 2023

(EUR 491.332,06 bzw. EUR 490.968,52) weist jeweils wieder ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die Planeinnahmen setzen sich zu einem wesentlichen Teil aus Förderungen des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds aber auch des Landes Salzburg und der Stadt Salzburg zusammen. Diese Förderungen bestehen bereits jetzt und sollen auch für die nächsten Jahre bezogen werden. Zudem wird etwa mit Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen sowie aus der Veranstaltung von Workshops kalkuliert. Schließlich erfolgt die Finanzierung des Programms auch durch Eigenleistung (etwa in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit). Höchster Ausgabenposten sind Gehälter. Maßgebliche Kosten fallen darüber hinaus im Wesentlichen für Sach- und Betriebskosten (Miete und Betriebskosten, Versicherungen, Steuerberatung, etc.) an.

2.2.7. Technisches Konzept

Das vom Verein Freier Rundfunk Salzburg vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die vom Verein Freier Rundfunk Salzburg beantragten Antennenwerte hinsichtlich der Übertragungskapazität „SALZBURG 5 (Nonntal) 97,3 MHz“ variieren von den ausgeschriebenen Werten im geringen 1/10 dB Bereich. Dies liegt aber im technischen Toleranzbereich und bewegt sich somit im Rahmen der Ausschreibung.

2.3. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 23.11.2020 teilte die Salzburger Landesregierung mit, dass gegen die Vergabe der gegenständlichen Zulassung an den Verein Freier Rundfunk Salzburg keine Einwände bestehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Mitgliederverhältnissen und zum Vorstand des Vereins Freier Rundfunk Salzburg beruhen auf den Angaben im Antrag sowie auf dem Zentralen Vereinsregister. Die Feststellung zur Beteiligung des Vereins Freier Rundfunk Salzburg an der Community TV Salzburg Gemeinnützige BetriebsgmbH beruhen auf den Angaben im Antrag sowie den Akten der KommAustria.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 02.12.2020.

Der Inhalt der Stellungnahme der Salzburger Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 10.09.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 5 (Nonntal) 97,3 MHz“ und „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 107,5 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg (107,5 MHz)“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 12.11.2020 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Vereins Freier Rundfunk Salzburg vom 11.11.2020 langte somit rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten

Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Antragsteller ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Österreich. Seine Vorstandsmitglieder sind österreichische oder deutsche Staatsbürger. Es wird somit insgesamt § 7 PrR-G entsprochen und es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg verfügt über keine weitere Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk. Da dem Verein Freier Rundfunk Salzburg auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen, kommt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht.

Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände sind beim Verein Freier Rundfunk Salzburg gewahrt. Es liegt insoweit kein Sachverhalt vor, der die Erteilung einer Zulassung an den Antragsteller nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden. Es liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen

Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit vielen Jahren ein Programm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Verein Freier Rundfunk Salzburg die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Das vom Antragsteller vorgelegte Portfolio mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation glaubhaft gemacht wurde, bietet in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2021 bis 2023 vor. In dieser wird – abgesehen vom Jahr 2021 – für sämtliche Jahre ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis dargestellt. Die Erlösplanungen gehen im Wesentlichen davon aus, dass bestehende Förderungen – insbesondere jene aus dem Nichtkommerziellen Rundfunkfonds – in gleichbleibender Höhe auch

in Zukunft zur Verfügung stehen. Auch die Ausgaben für den derzeit bestehenden Hörfunkbetrieb sollen im Wesentlichen fortgeschrieben werden. Insofern ist der Businessplan als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen und vermittelt eine realistische Einschätzung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Veranstaltung eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Vereins Freier Rundfunk Salzburg, zumal er diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg legte sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vor. Weiters legte er glaubhaft dar, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist

ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

1. *bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Vereins Freier Rundfunk Salzburg vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass es gegen den Antrag des Vereins Freier Rundfunk Salzburg keine Einwendungen gebe.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg (107,5 MHz)“ endet am 01.05.2021 (vgl. KommAustria 11.04.2011, KOA 1.416/11-013), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 02.05.2021 zu erteilen ist.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche

Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 5 (Nonntal) 97,3 MHz“ und „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 107,5 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Salzburg und deren Umgebung.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 01.05.2021 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.416/21-001 1.416/21-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

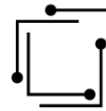
Wien, am 28. Jänner 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilagen:

Technische Anlageblätter, Beilagen 1 und 2



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.416/21-001

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 5					
2	Standortbezeichnung	Nonntal					
3	Lizenzinhaber	"Freier Rundfunk Salzburg"					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	97,30					
6	Programmname	Radiofabrik					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E03 23	47N47 42	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	424					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	6,6	6,4	6,4	6,4	6,6	6,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	7,2	7,9	8,7	9,4	10,3	11,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	11,8	12,3	12,7	13,0	13,3	13,4
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	13,3	13,0	12,7	12,3	11,8	11,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	10,3	9,4	8,7	7,9	7,2	6,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal überregional	A hex hex	8 hex hex	57 hex hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.416/21-001

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 6					
2	Standortbezeichnung	Hochgitzten Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber	"Freier Rundfunk Salzburg"					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,50					
6	Programmname	Radiofabrik					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E02 07	47N51 26	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	676					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	26,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	22,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	6,1	6,1	6,1	6,1	2,6	1,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	2,6	7,0	11,6	15,6	18,8	21,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	23,3	24,6	25,7	26,5	26,8	27,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	26,8	26,5	25,7	24,6	23,3	21,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	18,8	15,6	11,6	7,0	2,6	1,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	2,6	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal überregional	A hex	8 hex	57 hex			
	gem. EN 50067 Annex D	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						